



OTIF/RID/RC/2019/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/37)

21. Juni 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 7: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Nach dem Entwurf einer neuen multilateralen Sondervereinbarung M318 für das ADR wird der Gemeinsamen Tagung ein neuer Textentwurf zur Prüfung vorgelegt, der in das RID/ADR aufgenommen werden soll.

Zu treffende Entscheidung:

Kenntnisnahme der bisherigen Fortschritte und Vorschlag für weitere Maßnahmen.

Einleitung

1. Das Dokument OTIF/RID/RC/2019/41 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/14 wurde bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2019 vorgestellt. In diesem Dokument wurde der Bericht über eine informelle Tagung zusammengefasst, die während der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 stattgefunden hatte. In diesem Dokument wurde vorgeschlagen, den Text des RID/ADR zu ändern, um die Beförderung von Druckgefäßen zu ermöglichen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) genehmigt wurden.

2. Bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2019 wurde das Dokument OTIF/RID/RC/2019/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/14 diskutiert und der Text weiterentwickelt, um eine neue multilaterale Sondervereinbarung als Ersatz für die multilaterale Sondervereinbarung M299 vorzubereiten, die Anfang Juni 2019 auslaufen sollte. Daraus resultierten zwei informelle Dokumente INF.38 und INF.38/Rev.1. Das informelle Dokument INF.38/Rev.1 wurde als Grundlage für die multilaterale Sondervereinbarung *M318 Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom US Department of Transportation im Zusammenhang mit 1.1.4.2 zugelassenen nachfüllbaren Druckgefäßen* verwendet.
3. Auf der Grundlage der multilateralen Sondervereinbarung M318 schlägt EIGA einen neuen Text für das RID/ADR vor.
4. EIGA erkennt an, dass die Delegierten der Gemeinsamen Tagung den Text zu sehen wünschen, der zur Aufnahme in den *Code of Federal Regulations* vorgeschlagen wird, und hofft, dass dieser für die Gemeinsame Tagung im September 2019 in einem informellen Dokument mitgeteilt werden kann.

Antrag

5. Auf der Grundlage der multilateralen Sondervereinbarung M318 wird folgender neuer Unterabschnitt 1.1.4.6 vorgeschlagen:

"1.1.4.6 Nachfüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

1.1.4.6.1 Einfuhr

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene nachfüllbare Druckgefäße, die gemäß «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und für die Beförderung in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 zugelassen sind, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

Der Absender für die RID/ADR/ADN-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.6».

1.1.4.6.2 Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene nachfüllbare Druckgefäße, die gemäß «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut wurden, dürfen zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die keine RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien sind, nur befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Befüllung des Druckgefäßes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des «Code of Federal Regulations of the United States of America» (Bundesgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Amerika).
- b) Die Druckgefäße müssen gemäß Kapitel 5.2 RID/ADR/ADN gekennzeichnet und bezettelt sein.

- c) Der Absender für die RID/ADR/ADN-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.6»."

Weitere Maßnahmen

6. EIGA arbeitet weiterhin sowohl mit dem Verkehrsministerium als auch mit der *Compressed Gas Association* der Vereinigten Staaten zusammen, um die "*Petition for Rulemaking*" (Petition für die Ausarbeitung von Vorschriften) voranzutreiben, mit der der *Code of Federal Regulations* geändert und ähnliche Beförderungsbedingungen für die Einfuhr europäischer Gasflaschen in die Vereinigten Staaten ermöglicht werden soll. Es wird anerkannt, dass die Delegierten der Gemeinsamen Tagung den Textvorschlag bis zur Änderung des *Code of Federal Regulations* in eckige Klammern setzen möchten.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Der Unterabschnitt 1.1.4.6 ist im RID bereits belegt (Beförderungen in oder durch das Hoheitsgebiet eines SMGS-Vertragsstaates). Es wird daher angeregt, den Textvorschlag in einem neuen Unterabschnitt 1.1.4.7 aufzunehmen.
